

Besondere Zurich Bedingungen für Hilfeleistungen im Wohnbereich Wohn-Assistance (W-ASSIS 2014)

Es gelten auch die Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haushalt-Versicherung (ABH) und die Sach-Versicherung (ABS).

Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der von der Versicherung umfasste Notfall. Als Notfall gilt jede in Verbindung mit dem versicherten Objekt entstandene Notsituation, die Menschenleben oder die Sicherheit von Menschen oder das versicherte Objekt sowie seine übliche Benutzung gefährdet.

Der Versicherer erbringt die im Art. 2 angeführten Leistungen durch die dem Versicherungsnehmer bekanntgegebene Notrufzentrale, die über Notwendigkeit und Wahl der Hilfsmaßnahmen entscheidet.

Voraussetzung für die Bezahlung von Hilfeleistungen ist, dass in jedem Fall die Notrufzentrale sofort telefonisch kontaktiert und mit der Abwicklung der Hilfeleistung betraut wird.

Artikel 2 Umfang der Versicherung

1. Welche Leistungen werden erbracht?
- 1.1 Die Zurich Wohn-Assistance Notrufzentrale organisiert und übernimmt
 - die Kosten bis EUR 200,00 je Versicherungsfall von einem
 - Installateur und Trockenlegungsservice bei Gebrechen im Bereich Sanitär, Gas, Wasser und Heizung
 - Elektriker bei Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen
 - Dachdecker bei Schäden an der Dachung
 - Glaser bei Schäden an Tür- und Fensterverglasung
 - Tischler bei Schäden an Eingangstüren und an Fenstern der Wohnräumlichkeiten
 - die Kosten bis EUR 110,00 je Kalenderjahr für einen Schlüssel- und Aufsperrdienst bei Aussperren aus den Wohnräumlichkeiten, bei Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln zu den Wohnräumlichkeiten
 - die Kosten bis EUR 40,00 pro Person und pro Nacht, maximal für 5 Nächte je Versicherungsfall für Hotelübernachtung, wenn das versicherte Objekt durch einen Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. nach einem Einbruchdiebstahl nicht mehr oder vorübergehend nicht benutzt werden kann
 - die Kosten einer Rückreise, höchstens die Kosten für einen Flug in der Economy-Klasse aus europäischen Ländern, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, den Kanarischen Inseln, Island, Grönland, Spitzbergen, Madeira, Malta, Zypern und den Azoren für eine Person nach einem Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl im versicherten Objekt, wenn die Anwesenheit unbedingt erforderlich ist
- 1.2 Die Zurich Wohn-Assistance Notrufzentrale organisiert (und übernimmt keine Kosten)
 - spezielle Berater für Sicherheitsüberprüfungen zum Schutz vor Einbrüchen
 - spezielle Experten für psychologische Betreuung nach Einbrüchen
 - Umzugsfirmen und Spediteure, wenn nach einem Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl der Wohnungsinhalt weggebracht werden muss
 - Wachdienste, für die vorübergehende Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes nach einem Schaden

1.3 Die Zurich Wohn-Assistance Notrufzentrale organisiert und koordiniert in Versicherungsfällen gemäß Art. 1, darüber hinaus aber auch in Versicherungsfällen einer bei Zurich bestehenden Haushalt-Versicherung (diesbezüglich ist die in den vereinbarten ABH enthaltene Versicherungsfalldefinition maßgebend) zwischen Versicherungsnehmer und folgenden Handwerkern, notwendige Maßnahmen, sofern und soweit diese zur Verhütung einer Schadenausweitung, zur Schadenminderung oder -sanierung in Bezug auf die bei Zurich assistance- und haushaltversicherte Wohnung erforderlich sind:

- Installateur
- Dachdecker
- Maurer
- Fliesenleger
- Maler
- Bodenleger
- Tischler
- Glaser
- Elektriker

Diese Organisation und Koordination erfolgt bezüglich der im Rahmen eines Versicherungsfalles vom Versicherungsschutz umfassten Schäden. Die vom Versicherer zu übernehmenden Handwerkerkosten selbst bleiben im Rahmen der Assistance-Deckung mit den in Art. 2 Pkt. 1.1. angeführten Beträgen, im Rahmen der Haushaltversicherung mit dem sich nach den Bestimmungen des Haushalts-Versicherungsvertrages ergebenden Entschädigungsbetrag begrenzt.

2. Wer ist versichert?

Die Hilfeleistungen können vom

- Versicherungsnehmer
- den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten
- den Kindern des Versicherungsnehmers
- anderen Personen, die das Einverständnis des Versicherungsnehmers haben

in Anspruch genommen werden.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten.

Artikel 4 Ausschlüsse

Von der Versicherung sind Schadenereignisse ausgeschlossen,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
3. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - verursacht werden;
4. Schäden, die aus einer Garantieverpflichtung oder einem Wartungsvertrag ersetzt werden.

Artikel 5 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und den Weisungen der Notrufzentrale Folge zu leisten.

Artikel 6 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.